



IOM Internationale Organisation für Migration



DIE MOBILITÄT VON DRITTSTAATS- ANGEHÖRIGEN INNERHALB DER EU

Rechtsrahmen und Statistiken in Österreich



Saskia Koppenberg
Adel-Naim Reyhani



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Die Mobilität von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU – Rechtsrahmen und Statistiken in Österreich

Saskia Koppenberg, Adel-Naim Reyhani

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der AutorInnen und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres und/oder der Internationalen Organisation für Migration.

Titelblattdesign: Mandelbaum Verlag

Druck: Primerate

Herausgeberin: Internationale Organisation für Migration, Länderbüro
Wien

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk
Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien

ncpaustria@iom.int

<http://www.emn.at>

© Dezember 2012, Internationale Organisation für Migration, Länderbüro
Wien

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis der Herausgeber in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK	6
ZUSAMMENFASSUNG	8
1. KONTEXT	11
2. RECHTLICHER RAHMEN	14
2.1 Langfristig Aufenthaltsberechtigte	16
2.2 InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘	18
2.3 Entsandte ArbeitnehmerInnen	19
2.4 ForscherInnen	21
2.5 Studierende	22
3. STATISTIKEN ZUR EU-INTERNEN MOBILITÄT NACH UND AUS ÖSTERREICH	25
3.1 Statistiken zu Aufenthaltstiteln	25
3.1.1 Langfristig Aufenthaltsberechtigte	25
3.1.2 InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘	26
3.1.3 Andere Gruppen	26
3.2 Statistiken aus dem POPREG	27
3.2.1 Drittstaatsangehörige	27
3.2.2 EU/EFTA-Staatsangehörige	31
3.3 Vergleiche der EU-internen Mobilität von Drittstaatsangehörigen und EU/EFTA-Staatsangehörigen	36
4. SCHLUSSFOLGERUNGEN	39
ANNEX	42
Methodologie	42
Literaturverzeichnis	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl und Art (inkl. Zweck) der Aufenthaltstitel, die an Drittstaatsangehörige, welche einen langfristigen Aufenthaltsstatus in einem anderen Mitgliedstaat erlangt haben, zwischen 2007 und 2011 erteilt wurden	25
Tabelle 2: Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 nach Österreich zuwanderten, nach Land des vorherigen Aufenthalts	27
Tabelle 3: Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus Österreich in andere Mitgliedstaaten und in alle Länder abwanderten	28
Tabelle 4: Die zehn Mitgliedstaaten, aus denen die meisten Drittstaatsangehörigen zwischen 2007 und 2011 nach Österreich zuwanderten	29
Tabelle 5: Die zehn Mitgliedstaaten, in welche die meisten Drittstaatsangehörigen zwischen 2007 und 2011 aus Österreich zuwanderten	29
Tabelle 6: Die zehn häufigsten Nationalitäten von Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich zuwanderten	30
Tabelle 7: Die zehn häufigsten Nationalitäten von Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus Österreich in einen Mitgliedstaat abwanderten	31
Tabelle 8: Anzahl der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 nach Österreich zuwanderten, nach Land des vorherigen Aufenthalts	32
Tabelle 9: Anzahl der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus Österreich in andere Mitgliedstaaten und alle Länder abwanderten	32
Tabelle 10: Die zehn Mitgliedstaaten, aus denen die meisten EU/EFTA-Staatsangehörigen zwischen 2007 und 2011 nach Österreich zuwanderten	33

Tabelle 11: Die zehn Mitgliedstaaten, in welche die meisten EU/EFTA-Staatsangehörigen zwischen 2007 und 2011 aus Österreich abwanderten	34
Tabelle 12: Die zehn häufigsten Nationalitäten von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die aus anderen Mitgliedstaaten zwischen 2007 und 2011 nach Österreich zuwanderten	35
Tabelle 13: Die zehn häufigsten Nationalitäten von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus Österreich in andere Mitgliedstaaten abwanderten	35
Tabelle 14: Zahl der deutschen und türkischen Staatsangehörigen, die 2011 aus Deutschland nach Österreich zuwanderten	37
Tabelle 15: Bevölkerung deutscher und türkischer Staatsangehörigkeit in Deutschland, 2011	37
Tabelle 16: Zahl der deutschen und türkischen Staatsangehörigen, die 2011 aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat abwanderten	37
Tabelle 17: Bevölkerung deutscher und türkischer Staatsangehörigkeit in Österreich, Jahresbeginn 2011	38

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Die Ratsentscheidung 2008/381/EG aus dem Jahr 2008 bildet die Rechtsgrundlage des EMN. In der Folge wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Ziel des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU), nationale Institutionen und Behörden sowie die allgemeine Öffentlichkeit mit aktuellen, objektiven und vergleichbaren Daten und Informationen über Migration und Asyl zu versorgen. Dadurch sollen der aktuelle Diskurs über Migration und Asyl versachlicht und politische Entscheidungsprozesse innerhalb der EU unterstützt werden.

Der österreichische NKP ist bei der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien angesiedelt. Österreich war eines der ersten Mitglieder der Organisation und richtete 1952 ein lokales Büro ein, welches seitdem nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends analysiert und deren Ergebnisse in nationale Projekte und Programme umsetzt.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Haupt- und Fokusstudien, die Beantwortung der von anderen NKP gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und des Netzwerkes in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen;

bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einer ähnlichen Terminologie in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte wird von der Europäischen Kommission und mithilfe eines Dienstleisters ein Synthesebericht erstellt, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden zu ausgewählten Themen sogenannte EMN Informs erstellt, die knapp und präzise die Ergebnisse der nationalen Studien präsentieren und miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und der Glossar sind auf der europäischen Webseite des EMN unter www.emn.europa.eu verfügbar.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zuwanderung Drittstaatsangehöriger aus anderen Mitgliedstaaten stand bisher nicht im Fokus der Forschung in Österreich. Daher versucht die vorliegende Studie, dieses Thema im Hinblick auf ausgewählte Aspekte zu beleuchten und sowohl EU- und nationale Bestimmungen als auch verfügbare Daten zu analysieren.

Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in anderen Mitgliedstaaten¹ aufhalten, werden als solche nicht im Besonderen von der österreichischen Zuwanderungspolitik adressiert. Vielmehr zielt die österreichische Herangehensweise darauf ab, entsprechendes obligatorisches Unionsrecht umzusetzen.

Eine Reihe an EU-Richtlinien sowie EuGH-Rechtsprechung sieht Mobilitätsrechte für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen vor. Allerdings kommt den Mitgliedstaaten in wichtigen Fragen – wie Familienzusammenführung, Quotenregelungen oder Arbeitsmarktzugang – Ermessensspielraum zu. Die vorliegende Studie umfasst die folgenden Gruppen – für die EU-Richtlinien und EuGH-Judikatur besondere Mobilitätsrechte vorsehen: langfristig Aufenthaltsberechtigte, InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘, ForscherInnen, Studierende und entsandte ArbeitnehmerInnen. Von diesen hat die österreichische Gesetzgebung nur für langfristig Aufenthaltsberechtigte – denen, trotz erheblicher Einschränkungen hinsichtlich unter anderem dem Arbeitsmarktzugang, die weitreichendsten Mobilitätsrechte zukommen – und InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘ eigens Bestimmungen für deren EU-interne Mobilität vorgesehen.

Grundsätzlich ist es mobilen Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, gestattet, in Österreich visumfrei einzureisen und innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels zu stellen. Daneben besteht

1 Im Zusammenhang mit EU-Richtlinien meint dieser Begriff in erster Linie EU-Mitgliedstaaten; im Zusammenhang mit dem Schengener Besitzstand bezieht er sich auf Staaten, die den Schengener Besitzstand vollständig anwenden.

regelmäßig auch die Möglichkeit, den Antrag bereits bei der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde im ‚ersten Mitgliedstaat‘ zu stellen. In einem solchen Falle erhalten Drittstaatsangehörige, deren Antrag entsprochen wird, ein nationales Visum und können den Aufenthaltstitel bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in Österreich abholen.

Relevante Daten über die Mobilität von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU sind nur begrenzt verfügbar. Die Statistiken der bevölkerungsstatistischen Datenbank zeigen, dass zwischen 2007 und 2011 7.091 Drittstaatsangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat² nach Österreich gekommen sind. Im selben Zeitraum haben 5.793 Drittstaatsangehörige Österreich verlassen, um in einen anderen Mitgliedstaat abzuwandern.³ Insgesamt kamen zwischen 2007 und 2011 195.845 Drittstaatsangehörige nach Österreich, während 137.944 Drittstaatsangehörige Österreich verließen.

Deutschland ist das Land, aus dem und in das die meisten Drittstaatsangehörige zwischen 2007 und 2011 zu- beziehungsweise abwanderten. 3.324 Drittstaatsangehörige kamen aus Deutschland nach Österreich und 2.550 verließen Österreich Richtung Deutschland. Das sind durchschnittlich 45,45 Prozent aller Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus einem Mitgliedstaat nach Österreich und aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat migrierten.

Staatsangehörige von Serbien/Montenegro/Kosovo⁴ und der Türkei stellen die zwei wichtigsten Gruppen von Drittstaatsangehörigen dar, die zwischen 2007 und 2011 aus einem Mitgliedstaat nach Österreich und *vice versa* migrierten. So wanderten 901 Staatsangehörige von Serbien/Montenegro/Kosovo und 722 türkische Staatsangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat nach Österreich zu. Damit machten sie 12,71 beziehungsweise 10,18 Prozent aller Drittstaatsangehörigen aus, die zwischen 2007 und

2 Im Zusammenhang mit statistischen Daten der bevölkerungsstatistischen Datenbank bezieht sich dieser Begriff auf EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Liechtenstein, Island und die Schweiz.

3 Zu beachten ist, dass in den Daten über Zuwanderung nach und Abwanderung aus Österreich, die in dieser Studie verwendet werden, staatenlose Personen sowie Personen mit unbekannter Nationalität nicht inkludiert sind.

4 In dieser Studie werden hinsichtlich der Statistiken zu Mobilität innerhalb der EU Staatsangehörige von Serbien, Montenegro und Kosovo als eine Gruppe erfasst. Der Grund hierfür ist, dass das Zentrale Melderegister, auf welchem die Statistiken basieren, nicht zwischen diesen Nationalitäten differenziert.

2011 aus einem anderen Mitgliedstaat nach Österreich gekommen sind. 689 Staatsangehörige von Serbien/Montenegro/Kosovo und 606 türkische Staatsangehörige wanderten aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat ab. Das entspricht 11,89 beziehungsweise 10,46 Prozent aller Drittstaatsangehörigen, die Österreich zwischen 2007 und 2011 verließen, aber im Gebiet der Mitgliedstaaten verblieben sind.

Des Weiteren sind Statistiken des Bundesministeriums für Inneres über Aufenthaltstitel verfügbar, die an langfristig Aufenthaltsberechtigte in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden. Es zeigt sich, dass 2011 lediglich 59 entsprechende Aufenthaltstitel an diese Gruppe ausgestellt wurden, wenngleich die Zahl in den letzten Jahren gestiegen ist.

1. KONTEXT

Die Unterscheidung zwischen der Mobilität von UnionsbürgerInnen und der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen wird mit zwei konträren Ansichten zu Migration im Kontext der Europäischen Union (EU) in Zusammenhang gebracht. Während die Sicherheits- beziehungsweise Risikodebatte weiterhin den Diskurs betreffend die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen in die EU dominiert, wird die Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit von UnionsbürgerInnen als „nützlich“ für die Mitgliedstaaten wahrgenommen – obgleich die letztgenannte Ansicht im Zuge der EU-Erweiterungen⁵ ebenso angezweifelt wurde (Boswell/Geddes 2012: 180). Es bleibt zu hoffen, dass verstärkter Diskurs zur EU-internen Mobilität von jenen Drittstaatsangehörigen, die bereits einen Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaates innehaben, dazu beiträgt, diese Dichotomie aufzulösen.

Die Zuwanderung Drittstaatsangehöriger aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich stand bisher nicht im Fokus der Forschung. Daher ist es das erklärte Ziel dieser Studie, dieses Thema näher zu beleuchten und sowohl nationale Bestimmungen zu analysieren als auch verfügbare Daten zu liefern. Da jedoch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in anderen Mitgliedstaaten aufhalten, in Österreich nicht im Besonderen als solche adressiert sind, wird die Studie ebenso auf EU-Richtlinien und entsprechende Judikatur eingehen, die als Basis für die österreichische Gesetzgebung dient. Die österreichische Gesetzgebung – so das Bundesministerium für Inneres – zielt in diesem Bereich vor allem darauf ab, EU-Richtlinien umzusetzen, spiegelt jedoch keine bestimmte nationale Strategie wider.⁶

Freizügigkeitsrechte für rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige sind bereits in Art. 45 der Grundrechtecharta verankert. Das weitestgehend uneingeschränkte Recht auf Freizügigkeit

5 Österreich hat im Rahmen der EU-Erweiterung 2007 für bulgarische und rumänische Staatsangehörige Beschränkungen betreffend deren Arbeitsmarktzugang eingeführt. Diese werden mit 1. Januar 2014 auslaufen (§ 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz, siehe auch Schuhmacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 292f)

6 Tamara Völker, Bundesministerium für Inneres, 19. November 2012.

(sowie damit zusammenhängende Rechte⁷) im Rahmen des Unionsrechts bleibt allerdings Angehörigen der EU/EFTA-Staaten vorbehalten⁸ (Wiesbrock 2010: 465). Für folgende Gruppen, die von dieser Studie umfasst sind, beinhalten EU-Richtlinien sowie Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Besonderen Mobilitätsrechte: langfristig Aufenthaltsberechtigte, InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘, entsandte ArbeitnehmerInnen, ForscherInnen und Studierende. Von diesen wurden die Rechte für die Gruppe der langfristig Aufenthaltsberechtigten am ehesten an jene von EU/EFTA-Staatsangehörigen angeglichen (Tewocht 2012).⁹

In Österreich ist nur wenig Datenmaterial über Wanderungsbewegungen von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU verfügbar, weshalb die EU-interne Mobilität dieser Gruppe nach und aus Österreich nicht in allen Facetten erfasst werden kann. Dies betrifft ebenso die Mobilität von Angehörigen der EU/EFTA-Staaten.

Die An- und Abmeldungen des Wohnsitzes, welche in der bevölkerungsstatistischen Datenbank (POPREG) der Statistik Austria dokumentiert sind, vermitteln das vollständigste Bild der Bewegungen nach und aus Österreich. Die POPREG, die Daten vom Zentralen Melderegister bezieht (ZMR), folgt den UN-Definitionen für kurz- (Aufenthalt zwischen 91 und 365 Tagen) und langfristige Migration (Aufenthalt länger als 365 Tage) und umfasst daher jene Personen, die länger als 3 Monate in Österreich aufhältig waren.¹⁰ Die Daten beinhalten Zuzüge und Abwanderungen und sind

- 7 Hier ist anzumerken, dass die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten Gleichbehandlung für spezifische Gruppen von Drittstaatsangehörigen in den Bereichen der sozialen Sicherheit, Pensionen, Arbeitsbedingungen und Zugang zu öffentlichen Diensten vorsieht.
- 8 Im Zusammenhang mit dem Recht auf Freizügigkeit, Niederlassung und Beschäftigung bezieht sich dieser Begriff in erster Linie auf EU/EFTA-Mitgliedstaaten mit der Ausnahme von Bulgarien und Rumänien.
- 9 Andere Gruppen, die in Österreich von Bedeutung sind, wie (hoch)qualifizierte Drittstaatsangehörige im Rahmen der ‚Rot-Weiß-Rot – Karte‘ sind nicht von der Studie umfasst. Zudem behandelt diese Studie auch nicht Mobilitätsrechte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG oder der EuGH-Judikatur zu Familienangehörigen von UnionsbürgerInnen.
- 10 Die An- und Abmeldung des Wohnsitzes in Österreich ist verpflichtend und muss binnen drei Tagen vorgenommen werden (§ 2 Meldegesetz).

gegliedert nach Nationalität, Alter, Geschlecht sowie das Land des vorherigen Aufenthalts oder das Zielland und erlauben somit einen Vergleich der EU-internen Mobilität von Drittstaatsangehörigen und Angehörigen der EU/EFTA-Staaten. Die Daten der POPREG stellen jedoch keine Informationen bezüglich der Art des ausgestellten Aufenthaltstitels beziehungsweise des Aufenthaltszwecks bereit.

Weitere Statistiken sind gemäß Art. 25 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige vom Bundesministerium für Inneres erhältlich. Diese enthalten die Anzahl und Art der Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen, die einen langfristigen Aufenthaltsstatus in anderen Mitgliedstaaten erhalten haben, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts. Ähnliche Bestimmungen über die Erfassung von Daten existieren im Hinblick auf InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘. Gemäß Art. 22 der Richtlinie 2009/50/EG des Rates sollen von nationalen Kontaktpunkten Informationen betreffend Entscheidungen eines Mitgliedstaats über Anträge auf Erteilung der ‚Blauen Karte EU‘, welche von InhaberInnen des Titels in einem anderen Mitgliedstaat gestellt werden, gesammelt werden. Da die Umsetzung der Richtlinie erst kürzlich erfolgt ist, sind hier jedoch noch keine Daten verfügbar.

2. RECHTLICHER RAHMEN

Bevor im Folgenden konkret auf EU-Richtlinien und den österreichischen Rechtsrahmen betreffend sekundäre Mobilitätsrechte von Drittstaatsangehörigen eingegangen wird, sei hier noch auf allgemeine Bestimmungen aus dem Schengener Besitzstand hingewiesen, die die Mobilität von Drittstaatsangehörigen für Aufenthalte unter drei Monaten regeln und unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwenden sind.

Art. 21 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)¹¹ sieht vor, dass Drittstaatsangehörige, die InhaberInnen eines gültigen, von einem der Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitels sind, sich aufgrund dieses Titels und eines gültigen Reisedokuments bis zu drei Monate in einem Zeitraum von sechs Monaten frei im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten bewegen dürfen, sofern sie die in Art. 5 Abs. 1 lit. a, c, und e des Schengener Grenzkodex aufgeführten Einreisevoraussetzungen¹² erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste des betroffenen Mitgliedstaats stehen. Obwohl diese Bestimmung des SDÜ in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden ist und günstigere Bestimmungen ausgeschlossen sind,¹³ ist sie in Österreich innerstaatlich umgesetzt. So

11 Hierzu siehe auch Art. 19, 20 und 21 Abs. 2a SDÜ zu einheitlichen Visa, visumfreier Einreise und langfristige Visa.

12 Diese sind: „Er muss im Besitz eines oder mehrerer gültiger Reisedokumente sein, die ihn zum Überschreiten der Grenze berechtigen; er muss den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben; er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen und darf insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden sein.“

13 Dies wurde durch das BGBl. III 90/1997 erreicht, also vor dem Übergang des Besitzstandes in das Unionsrecht im Rahmen des Amsterdamer Vertrages; zudem wurde Art.

bestimmt das Fremdenpolizeigesetz, dass der Aufenthalt einer/s Drittstaatsangehörigen dann als rechtmäßig anzusehen ist, wenn er/sie im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates ist und keiner irregulären Beschäftigung nachgeht¹⁴.¹⁵ Grundsätzlich müssen Anträge auf Aufenthaltstitel bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Land des gewöhnlichen Aufenthaltes der/s Drittstaatsangehörigen gestellt werden.¹⁶ In einem solchen Falle erhält der/die Drittstaatsangehörige bei entsprechender Erledigung des Antrags ein nationales Visum und kann den Aufenthaltstitel¹⁷ bei der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in Österreich abholen. Drittstaatsangehörige jedoch, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, können den Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels ebenso bei der zuständigen Inlandsbehörde stellen. Auf Basis der obigen Bestimmungen ist es also rechtmäßig in anderen Mitgliedstaaten aufhältigen Drittstaatsangehörigen – unabhängig von ihrem jeweiligen Status und anders als jene, die von außerhalb der EU zuwan-

21 SDÜ von der Verordnung (EU) Nr. 265/2010 geändert und Art. 21 Abs. 1 wurde ersetzt (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung).

14 In solchen Fällen ist auch die Erlassung eines Aufenthaltsverbots denkbar.

15 § 31 Abs. 1 Z 3 des Fremdenpolizeigesetzes (FPG), der, anders als das SDÜ, keine zeitliche Einschränkung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts vorsieht; siehe auch § 15 Abs. 4 FPG zur Rechtmäßigkeit der Einreise. Laut Verwaltungsgerichtshof (20. Oktober 2011, 2008/18/0554) muss § 31 Abs. 1 Z 3 FPG derart interpretiert werden, dass einem Drittstaatsangehörigen „während der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels das Recht zum weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet (auf innerstaatlicher Grundlage) zu[steht]“. Aus folgenden Gründen ist jedoch davon auszugehen, dass diese Interpretation Art. 21 Abs. 1 SDÜ widerspricht, der eine Höchstgrenze von drei Monaten festlegt, und Österreich keine günstigeren Bestimmungen vorsehen darf. Das SDÜ wurde mit dem Amsterdamer Vertrag in das Primärrecht der EU aufgenommen. Mit der Ratsentscheidung 1999/436/EG wurde bestimmt, dass Art. 62 Abs. 3 des Vertrages die Rechtsgrundlage von Art. 21 SDÜ darstellt. Vor allem aber wurde Art. 21 SDÜ von der Verordnung (EU) Nr. 265/2010 geändert (Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung) und ist daher unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar. Anzuführen bleibt, dass im derzeitigen Entwurf für eine Novelle des § 31 FPG die Höchstgrenze von drei Monaten und ein Verweis auf Art. 21 angedacht sind (siehe http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Begutachtungen/II20122012/Entwurf_FNG_Anpassungsgesetz_BEGUTACHTUNG.PDF, Zugriff am 28. Januar 2013).

16 § 21 NAG, siehe auch § 5 Abs. 1.

17 Obgleich die österreichische Gesetzgebung für verschiedene Gruppen unterschiedliche Aufenthaltstitel vorsieht, steht es Drittstaatsangehörigen naturgemäß frei, auch andere Titel zu beantragen und zu erhalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

dern – regelmäßig gestattet, in Österreich visumfrei einzureisen und innerhalb von drei Monaten einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

2.1 Langfristig Aufenthaltsberechtigte

Langfristig Aufenthaltsberechtigten kommen im EU-Kontext die weitreichendsten Mobilitätsrechte unter Drittstaatsangehörigen zu. Der Europäische Rat vom Oktober 2009 hatte bereits ausgeführt, dass „einer Person, die sich während eines noch zu bestimmenden Zeitraums in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufgehalten hat und einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzt, [...] in diesem Mitgliedstaat eine Reihe einheitlicher Rechte gewährt werden [sollte], die sich so eng wie möglich an diejenigen der EU-Bürger anlehnen.“ Und der Vorschlag der Kommission vom März 2001 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen basierte auf diesem Prinzip der Gleichheit (Peers et. al. 2012: 290). Diese weitgesteckten Ziele sind jedoch nicht in diesem Maße in den finalen Bestimmungen zu Mobilitätsrechten, wie sie in Kapitel III der Richtlinie enthalten sind, widerspiegelt. Vielmehr sind durchaus relevante Bereiche, so wie Fragen der Familienzusammenführung oder des Zugangs zum Arbeitsmarkt, dem Ermessen der Mitgliedsstaaten überlassen. Das formulierte Ziel der Mobilitätsbestimmungen der Richtlinie ist es, dazu beizutragen, „dass der Binnenmarkt als Raum, in dem Freizügigkeit für jedermann gewährleistet ist, Realität wird. [Sie] könnte[n] auch einen wesentlichen Mobilitätsfaktor darstellen, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt der Union.“¹⁸

Entsprechend den Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie sind Drittstaatsangehörige zum über drei Monate hinausgehenden Aufenthalt in einem ‚zweiten Mitgliedstaat‘ berechtigt, wobei ihnen der Arbeitsmarktzugang zu eröffnen ist (siehe auch Art. 14 Abs. 3 zur Möglichkeit der Arbeitsmarktprüfung). Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Drittstaatsangehörigen den Status einer/s langfristig Aufenthaltsberechtigten zu gewähren, wenn diese sich rechtmäßig und durchgehend für einen Zeitraum von fünf Jahren vor Antragstellung im Mitgliedstaat aufgehalten haben. Innerhalb von drei Monaten nach Einreise in den ‚zweiten Mitgliedstaat‘ soll der/die Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel beantragen; und die mitgliedstaatlichen Behörden sind gehalten, innerhalb von vier

18 Erwägungsgrund 18 der Richtlinie.

Monaten ab diesem Zeitpunkt diesen Antrag zu bearbeiten¹⁹ (Art. 15 Abs. 1 und 19 Abs. 1 der Richtlinie).

In Österreich ist die Zuwanderung von langfristig Aufenthaltsberechtigten aus anderen Mitgliedstaaten, wie sie von § 49 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) vorgesehen ist, einer Quote unterworfen (siehe auch Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie²⁰). Diese betrug für das Jahr 2012 113 Aufenthaltstitel (siehe auch Kreuzhuber/Hudsky 2011: 155).²¹ Abhängig vom jeweiligen Zweck des Aufenthalts sind unterschiedliche Aufenthaltstitel vorgesehen.²²

Für den Zweck der Aufnahme unselbstständiger Beschäftigung ist der Titel ‚Niederlassungsbewilligung‘ vorgesehen. Um diesen zu erhalten, müssen Drittstaatsangehörige einerseits die allgemeinen Voraussetzungen – wie ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz und gesicherter Lebensunterhalt – erfüllen und im Besitz einer Beschäftigungsbewilligung sein. Für den Erhalt einer Beschäftigungsbewilligung ist von der/dem Arbeitgeber/in eine ‚Sicherungsbescheinigung‘ zu beantragen, die erst nach Arbeitsmarktprüfung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) erteilt wird, was eine enorme Hürde für die Mobilität dieser Gruppe darstellt (Schuhmacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 96).²³ Nach einer Beschäftigung von 12 Monaten können langfristig Aufenthaltsberechtigte eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus‘ erhalten, die uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang ermöglicht (Kreuzhuber/Hudsky 2011:155).

Von Drittstaatsangehörigen, die eine selbstständige Tätigkeit anstreben (‚Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit‘), wird

19 Gemäß § 49 NAG führt ein Antrag nicht zu einem Aufenthaltsrecht über drei Monate hinaus.

20 Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie stellt klar, dass „Mitgliedstaaten die Gesamtzahl der Personen, denen ein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann, begrenzen [können], sofern solche Begrenzungen bei Annahme dieser Richtlinie bereits in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind“. Österreich hatte seit 2003, abgesehen von der Quote für Schlüsselkräfte, keine allgemeine Quotenregelung eingeführt.

21 § 3 der Niederlassungsverordnung; wie in Kapitel 3 dargestellt, wurden 2011 59 Aufenthaltstitel für diese Gruppe ausgestellt.

22 § 49 NAG; zudem ist auch die Ausstellung einer ‚Aufenthaltswilligung – Studierender‘ oder eine ‚Aufenthaltswilligung – Schüler‘, gemäß § 65 NAG, möglich.

23 Siehe § 11 AuslBG; Schuhmacher/Peyrl/Neugschwendtner (2012: 96) haben hierzu darauf hingewiesen, dass die in Österreich vorgesehenen Voraussetzungen zum Erhalt der Sicherungsbescheinigung „in Konflikt mit den unionsrechtlichen Vorgaben treten“.

keine Beschäftigungsbewilligung verlangt. Diese Gruppe muss jedoch ebenfalls die allgemeinen Voraussetzungen – so auch den Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts – nachweisen und unterliegt der Quote (Kutscher/Völker/Witt 2010: 127).

EhepartnerInnen und eingetragene LebenspartnerInnen als auch minderjährige Kinder (die sogenannte ‚Kernfamilie‘) der Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie sind zur Familienzusammenführung berechtigt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen und, betreffend EhepartnerInnen und eingetragenen LebenspartnerInnen, wenn diese Beziehung bereits vor dem Zeitpunkt der Niederlassung in Österreich bestanden hat (siehe auch Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie).²⁴ Die Zuwanderung dieser Familienangehörigen ist keiner Quote unterworfen (siehe auch Kutscher/Völker/Witt 2010: 127).²⁵

2.2 InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘

Die Mobilitätsrechte von InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘ (sowie deren Familienangehörigen) sind in Kapitel IV (Art. 18 und 19) der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung verankert. Diese Richtlinie sieht sekundäre Mobilitätsrechte bereits vor Erlangung des Status ‚langfristig Aufenthaltsberechtigte/r‘ vor. Die Rechte, die mobilen InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘ zugesprochen werden, gehen im Allgemeinen jedoch nicht über die von jenen Drittstaatsangehörigen hinaus, die in die EU zuwandern. Es wird argumentiert, dass der diesbezügliche Mehrwert der Richtlinie darin liegt, dass er den Mitgliedstaaten die Einführung günstigerer Bestimmungen ermöglicht, beispielsweise hinsichtlich der Einkommensgrenze, oder auch die Möglichkeit, Aufenthaltszeiten für die Erlangung des Status ‚langfristig Aufenthaltsberechtigte/r‘ zu kumulieren (Hailbronner/Schmidt 2010: 788).

Obgleich die österreichische Gesetzgebung eigens Bestimmungen für die EU-interne Mobilität von Personen, die seit 18 Monaten InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘ im Sinne der Richtlinie sind, eingeführt hat, entsprechen die Voraussetzungen doch jenen, die für Drittstaatsan-

24 § 50 NAG.

25 Ibid.

gehörige vorgesehen sind, die von außerhalb der EU zuwandern.²⁶ Eine ‚Blaue Karte EU‘ kann in Österreich solchen Drittstaatsangehörigen ausgestellt werden, die den Abschluss eines Hochschulstudiums mit dreijähriger Mindeststudiendauer und ein Jahresgehalt, das mindestens das 1,5-fache des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts von Vollbeschäftigten beträgt (52.517 Euro/Jahr, für 2012) vorweisen können, wobei eine Arbeitsmarktpflicht durchzuführen ist.²⁷ Drittstaatsangehörige im Anwendungsbereich der Richtlinie sind vom Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise ausgenommen und unterliegen auch nicht der Integrationsvereinbarung. InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘ können auf eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus‘ umsteigen, nachdem sie in Österreich für mindestens 21 Monate innerhalb von 24 Monaten beschäftigt waren (Kreuzhuber/Hudsky 2011: 156). Anträge auf Ausstellung der ‚Blauen Karte EU‘ müssen von mobilen Drittstaatsangehörigen einen Monat nach Einreise in Österreich gestellt werden, wobei der Aufenthalt der/s Antragstellers/in bis zur Entscheidung der Behörde als rechtmäßig anzusehen ist. Die Behörden sind hierbei verpflichtet, innerhalb von vier Monaten über die Ausstellung des Titels zu entscheiden.²⁸

Die Kernfamilie von InhaberInnen einer ‚Blauen Karte EU‘ kann eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus‘ erhalten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen und wenn sie bereits im ‚ersten Mitgliedstaat‘ als Familienangehörige aufhältig waren.²⁹

Die ‚Blaue Karte EU‘ wird in Österreich nicht als attraktive Alternative im Vergleich zum österreichischen Regime der (hoch)qualifizierten Zuwanderung angesehen, da die Voraussetzungen für den Erhalt einer ‚Blauen Karte EU‘ höher liegen als für die ‚Rot-Weiß-Rot – Karte‘ (Schuhmacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 92 et seq.).

2.3 Entsandte ArbeitnehmerInnen

Die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern³⁰

26 § 50a NAG.

27 § 42 NAG.

28 § 50a Abs. 2 NAG; siehe auch Kreuzhuber/Hudsky 2011: 156.

29 § 50a NAG.

30 Gemäß der Richtlinie meint der Begriff ‚entsandter Arbeitnehmer‘ jede/n Arbeitnehmer/in, der/die während eines begrenzten Zeitraums seine Arbeitsleistung im Ho-

im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, die eine Konkretisierung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit darstellt, beinhaltet einen Kern zwingender Bestimmungen über ein Mindestmaß an Schutz, das im Gastland von ArbeitgeberInnen unabhängig von der Dauer der Entsendung einzuhalten ist. Die Richtlinie trifft im Grunde keine spezifischen Aussagen über die Anwendung auf Drittstaatsangehörige. Die Rechtsprechung des EuGH zur Dienstleistungsfreiheit stellt jedoch klar, dass „ein Aufnahmeland entsandten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind, keine zusätzlichen Verwaltungsformalitäten vorschreiben oder Auflagen machen darf“ (Europäische Kommission: 2007). Der EuGH hat in einer Reihe von Vertragsverletzungsverfahren (gegen Luxemburg, Deutschland und Österreich) festgelegt, dass die folgenden von Drittstaatsangehörigen verlangten Voraussetzungen der Dienstleistungsfreiheit entgegenstehen: ein unbefristeter Arbeitsvertrag, eine Dauer der Beschäftigung von über sechs Monaten oder die Einhaltung von nationalen Beschäftigungs- und Einkommensbestimmungen.³¹

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG, § 18 Abs. 2) wurde in der Folge des EuGH-Urteils zu C-168/04 vom 21. September 2006 angepasst.³² Nunmehr können in Österreich Drittstaatsangehörige, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten³³ beschäftigt werden, eine Beschäftigung auch dann aufnehmen, wenn noch keine ‚EU-Entsendebestätigung‘, die als Dokumentation der Beschäftigung gilt, ausgestellt wurde. Die Bestimmung sieht weiters vor, dass eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung bei befristeten Dienstleistungen nicht erforderlich ist, wenn unter anderem die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen³⁴ sowie die sozialversicherungsrechtlichen

heitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen erbringt, in dessen Hoheitsgebiet er/sie normalerweise arbeitet (Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie).

31 Siehe die EuGH-Urteile vom 9. August 1994, Vander Elst, C-43/93; vom 21. Oktober 2004, Kommission gegen Luxemburg, C-445/03; vom 19. Januar 2006, Kommission gegen Deutschland, C-224/04; und vom 21. September 2006, Kommission gegen Österreich, C-168/04; Betreffend Fälle der Arbeitskräfteüberlassung (im Rahmen der EU-Erweiterung und entsprechenden Übergangsbestimmungen) siehe das EuGH-Urteil vom 10. Februar 2011, C-307/09 bis C-309/09.

32 Andere relevante Bestimmungen in diesem Zusammenhang finden sich in § 59 NAG und § 24 FPG.

33 Ausnahmen gelten für Bulgarien und Rumänien.

34 § 7b Abs. 1 und 2 des Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetzes.

Bestimmungen eingehalten werden (Lindmayer 2012: 95f). Hierzu meint Muzak (2010: 75), dass durch den Hinweis auf österreichische Lohn- und Arbeitsbedingungen ohne Berücksichtigung von sozialen Schutzmaßnahmen im Herkunftsstaat weiterhin ein Widerspruch zur EuGH-Judikatur (C-168/04) vorliegen könnte.³⁵ In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass, vor allem im Rahmen der EU-Erweiterung und entsprechender Übergangsbestimmungen, Fälle der Arbeitskräfteüberlassung eine andersgelagerte Behandlung erfordern.³⁶

2.4 ForscherInnen

Mobilitätsrechte innerhalb der EU werden als einer der primären Faktoren angesehen, die die EU für ForscherInnen aus Drittstaaten attraktiv machen können (Hailbronner 2010: 419). Die Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Art. 13) beinhaltet die einschlägigen Bestimmungen betreffend die EU-interne Mobilität von Drittstaatsangehörigen, die als ForscherInnen im Sinne der Richtlinie zugelassen wurden. Diese Rechte werden als ein Mittel zur Entwicklung und Verbesserung der Kontakte und Netzwerke im Bereich der Forschung zwischen Partnern auf internationaler Ebene und zur Etablierung des Europäischen Forschungsraums im weltweiten Rahmen verstanden.³⁷ Die §§ 67, 68 und 71 des NAG entsprechen den Bestimmungen der Richtlinie, obgleich sie in gleichem Maße für Drittstaatsangehörige gelten, die sich nicht bereits rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten.

Anders als bei langfristig Aufenthaltsberechtigten und InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘ enthält das österreichische Fremdenrecht also keine Bestimmungen, die im Speziellen die Mobilität innerhalb der EU betreffen.³⁸ Drittstaatsangehörigen „kann“ laut § 67 NAG eine ‚Aufenthaltsbewilligung – Forscher‘ ausgestellt werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen mit Ausnahme des Nachweises von Deutschkenntnissen beziehungsweise der Integrationsvereinbarung erfüllen und bei einer ent-

35 § 18 AuslBG.

36 EuGH-Urteile vom 10. Februar 2011, C-307/09 bis C-309/09; siehe auch VwGH, 15. Mai 2009, 2006/09/0157; und 30. Mai 2011, 2011/09/0082.

37 Erwägungsgrund 17 der Richtlinie.

38 Hierzu ist anzumerken, dass ForscherInnen nicht notwendigerweise nach einem legalen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat in Österreich einwandern.

sprechenden Forschungseinrichtung tätig sind. Wenn ForscherInnen eine Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Einrichtung vorlegen können, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Titels. In einem solchen Fall sind Drittstaatsangehörige auch vom Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft und des Krankenversicherungsschutzes befreit.³⁹ Gemäß § 8 Abs. 9 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung ist eine Aufnahmevereinbarung einer zertifizierten Forschungseinrichtung zwingend für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung notwendig. Hier wurde von Schuhmacher/Peyrl/Neugschwendtner (2012: 112) angemerkt, dass eine solche Bestimmung in Widerspruch zur oben zitierten Vorschrift aus dem NAG steht.⁴⁰ Der Aufenthaltstitel ‚Aufenthaltsbewilligung – Forscher‘ wird für zwei Jahre ausgestellt, wobei danach der Zugang zur ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus‘, die uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang bietet, ermöglicht ist. Sollten die Voraussetzungen für die ‚Aufenthaltsbewilligung – Forscher‘ nicht vorliegen, ist auch der Titel ‚Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbstständiger Beschäftigung‘ oder auch eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte‘ denkbar (Kreuzhuber/Hudsky 2011: 126).

Das Recht auf Familienzusammenführung ist für EhepartnerInnen, eingetragene LebenspartnerInnen und minderjährige Kinder vorgesehen. Diese sind vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen und können daher eine unselbstständige Beschäftigung in Österreich aufnehmen.⁴¹

2.5 Studierende

Die Mobilitätsrechte von Drittstaatsstudierenden sind in Art. 8 der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst, verankert. Anders als Art. 5 der Richtlinie⁴² – die Bestimmung betreffend erstmalige

39 § 67 NAG.

40 Anzumerken ist, dass die Richtlinie ebenfalls eine Aufnahmevereinbarung verlangt.

41 § 69 und 46 Abs. 1 NAG.

42 Es ist umstritten, ob Art. 5 der Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, Drittstaatsangehörige bei Vorliegen der Voraussetzungen zuzulassen und einen Aufenthaltstitel auszustellen (Europäische Kommission 2011; Hailbronner/Schieder 2010: 320; Peers et.al. 2012: 203)

Zulassung – stellt Art. 8 klar („erhält“), dass eine Zulassung zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen vorliegen (Peers et al. 2012: 207).⁴³

Die österreichische Gesetzgebung hat keine spezifischen Bestimmungen für mobile Drittstaatsangehörige vorgesehen, die zum Zwecke des Studiums aus einem anderen Mitgliedstaat nach Österreich kommen wollen.⁴⁴ Drittstaatsangehörigen „kann“ eine ‚Aufenthaltsbewilligung – Studierender‘⁴⁵ ausgestellt werden, wenn sie zum Studium zugelassen und die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind.⁴⁶ Grundsätzlich ist die Zulassung zu österreichischen Universitäten⁴⁷ möglich, wenn die allgemeine (Maturazeugnis⁴⁸) und besondere Universitätsreife (für Drittstaatsangehörige: das Recht auf Zulassung zum Studium in jenem Staat, wo das Maturazeugnis ausgestellt wurde⁴⁹) sowie Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Sollte Letzteres nicht vorliegen, ist eine Zulassung als außerordentlich Studierende/r und daher ebenso der Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung möglich (Schuhmacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 158f).

Die Familienzusammenführung von Studierenden ist keiner Quote unterworfen, aber ebenso auf die Kernfamilie beschränkt. Diesen Familienangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung im Falle des Vorliegens

43 Zudem verlangt Art. 8 von Studierenden, mit dem Antrag auf Zulassung ein vollständiges Dossier über die akademische Laufbahn zu übermitteln und nachzuweisen, dass das neue Studienprogramm das von bereits abgeschlossene Studienprogramm tatsächlich ergänzt, sowie die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen oder bilateralen Austauschprogramm oder die Zulassung als Student/in für die Dauer von mindestens zwei.

44 Hierzu ist anzumerken, dass Studierende nicht notwendigerweise nach einem legalen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat in Österreich einwandern.

45 TeilnehmerInnen am Erasmus-Mundus-Programm können auch eine ‚Aufenthaltsbewilligung – Sonderfall unselbstständige Erwerbstätigkeit‘ beantragen. Studierende in Doktoratsprogrammen können die ‚Aufenthaltsbewilligung – Forscher‘ erhalten.

46 ErstantragstellerInnen müssen die Zulassungsbestätigung der entsprechenden Universität vorlegen.

47 Dieser Begriff umfasst Universitäten, Fachhochschulen, akkreditierte Privatuniversitäten, anerkannte private pädagogischen Hochschulen und anerkannte private Studiengänge oder Universitätslehrgänge.

48 Ob ein Zeugnis einem österreichischen gleichkommt bestimmt sich nach bilateralen Abkommen und der Anerkennung von akademischen Nachweisen. Wenn das ausländische Dokument nicht anerkannt wird, müssen für gewöhnlich Zusatzprüfungen absolviert werden, bevor eine ordentliche Zulassung erfolgen kann.

49 Die besondere Universitätsreife bestimmt sich nach den Voraussetzungen in jenem Land, in dem das Zeugnis ausgestellt wurde.

der allgemeinen Voraussetzungen ausgestellt werden. Aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen geht nicht hervor, ob die Aufnahme einer unselbstständigen Beschäftigung für Familienangehörige möglich ist (Kreuzhuber Hudsky 2011: 127). Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist aber jedenfalls der Ansicht, dass der Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Studierenden keinen solchen Arbeitsmarktzugang vorsieht (Schuhmacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 149).

3. STATISTIKEN ZUR EU-INTERNEN MOBILITÄT NACH UND AUS ÖSTERREICH

3.1 Statistiken zu Aufenthaltstiteln

Die Richtlinien zu langfristig Aufenthaltsberechtigten und InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘ verlangen die Erfassung von Daten auf nationaler Ebene. Diese sind essentiell, um das Ausmaß der EU-internen Mobilität von Drittstaatsangehörigen zu verstehen.

3.1.1 Langfristig Aufenthaltsberechtigte

In Österreich sind Statistiken über die Art der an langfristig Aufenthaltsberechtigten aus anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel sowie über den Zweck des Aufenthalts verfügbar, differenziert nach Geschlecht.

Tabelle 1: Anzahl und Art (inkl. Zweck) der Aufenthaltstitel, die an Drittstaatsangehörige, welche einen langfristigen Aufenthaltsstatus in einem anderen Mitgliedstaat erlangt haben, zwischen 2007 und 2011 erteilt wurden

Jahr		2007	2008	2009	2010	2011
Aufenthaltstitel	Zweck	Anzahl				
Niederlassungsbewilligung – beschränkt	Familiengemeinschaft	-	8	10	10	5
	Unselbständig	12	13	10	23	13
	Selbständig	4	2	1	5	3
Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit	Familiengemeinschaft	-	-	1	1	5
	Andere	-	4	5	6	2
Niederlassungsbewilligung ⁵⁰	Familiengemeinschaft	-	-	-	-	4
	Unselbständig	-	-	-	-	14
	Selbständig	-	-	-	-	13
Alle Aufenthaltstitel		16	27	27	45	59

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Fremdenstatistik.

50 Der Aufenthaltstitel ‚Niederlassungsbewilligung‘ wurde im Juli 2011 eingeführt und ersetzte den Titel ‚Niederlassungsbewilligung – beschränkt‘.

Die Tabelle zeigt einen beträchtlichen Anstieg der Aufenthaltstitel, die zwischen 2007 und 2011 an Drittstaatsangehörige, welche einen langfristigen Aufenthaltsstatus in einem anderen Mitgliedstaat erlangt haben, ausgestellt wurden.

Was die ‚Niederlassungsbewilligung – beschränkt‘ betrifft, so ist ein Rückgang der Anzahl der ausgestellten Titel zwischen 2010 und 2011 festzustellen. Dies resultiert aus der Einführung des Aufenthaltstitels ‚Niederlassungsbewilligung‘ mit Juli 2011, welcher den Titel ‚Niederlassungsbewilligung – beschränkt‘ ersetzte.

3.1.2 InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘

In Österreich wurde die Richtlinie 2009/50/EC des Rates am 1. Juli 2011 umgesetzt.⁵¹ Statistiken über die Mobilität von InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘ werden daher beginnend mit 2013 verfügbar sein, da Drittstaatsangehörige die ‚Blaue Karte EU‘ eines anderen Mitgliedstaates mindestens 18 Monate lang besitzen müssen, bevor sie einen entsprechenden Status in Österreich erhalten können.⁵²

3.1.3 Andere Gruppen

Jährliche Statistiken zur Anzahl der in Österreich ausgestellten Aufenthaltstitel für ForscherInnen und Studierende sind verfügbar, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.⁵³ Sie enthalten allerdings keine Informationen über das Land des vorherigen Aufenthalts, weshalb diese Statistiken für die Zwecke dieser Studie nicht relevant sind. Darüber hinaus sind keine Statistiken über entsandte ArbeitnehmerInnen verfügbar, die für diese Studie von Relevanz wären.

51 Der Stichtag für die Umsetzung war der 19. Juni 2011.

52 Carina Royer, Bundesministerium für Inneres, 20. Dezember 2012.

53 Bundesministerium für Inneres, *Fremdenstatistik 2007 – 2011*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken (Zugriff am 19. März 2012).

3.2 Statistiken aus dem POPREG

In Österreich stammen die umfassendsten Daten zu Wanderungsbewegungen von Drittstaatsangehörigen und EU/EFTA-Staatsangehörigen aus der POPREG, welche sich aus dem ZMR speist.⁵⁴ Das Register umfasst alle Personen, die für eine Dauer von mehr als drei Monaten nach Österreich kamen und ihren Wohnsitz anmeldeten, sowie jene, die Österreich nach einem Zeitraum, der drei Monate überstieg, verließen, und ihren Wohnsitz abmeldeten.⁵⁵ Die Statistiken sind aufgeschlüsselt nach Nationalität, Land des vorherigen Aufenthalts oder Zielland, Alter und Geschlecht. Sie enthalten jedoch keine Informationen bezüglich der Art des erlangten Aufenthaltstitels oder des Aufenthaltszwecks.

Im Folgenden werden einige ausgewählte Daten der POPREG dargestellt. Diese sollen ein Verständnis der Größenordnung der Mobilität von Drittstaatsangehörigen und EU/EFTA-Staatsangehörigen, die innerhalb der EU nach und aus Österreich migrierten, vermitteln.

3.2.1 Drittstaatsangehörige

Tabelle 2: Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 nach Österreich zuwanderten, nach Land des vorherigen Aufenthalts

Land des vorherigen Aufenthalts	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Alle Länder	38.319	38.152	37.807	38.797	42.770	195.845
EU/EFTA	1.233	1.360	1.354	1.496	1.648	7.091

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Die obige Tabelle (Tabelle 2) zeigt einen beständigen Anstieg an Drittstaatsangehörigen, die aus anderen Mitgliedstaaten zwischen 2007 und 2011 nach Österreich zuwanderten. Lediglich zwischen 2008 und 2009 sank die Anzahl geringfügig, um in nachfolgenden Jahren wieder anzusteigen. Im Jahr 2010 überstieg sie die Anzahl aus 2008 bereits wieder. Die Ge-

54 Zu beachten ist, dass in den Daten über Zuwanderung nach und Abwanderung aus Österreich, die in dieser Studie verwendet werden, staatenlose Personen sowie Personen mit unbekannter Nationalität nicht erfasst sind.

55 Die An- und Abmeldung des Wohnsitzes in Österreich ist verpflichtend und muss binnen drei Tagen vorgenommen werden (§ 2 Meldegesetz).

samtzahl der nach Österreich zugewanderten Drittstaatsangehörigen sank zwischen 2007 und 2009 und stieg danach bis 2011, wobei die Anzahl aus 2007 übertroffen wurde.

Drittstaatsangehörige, die zwischen 2007 und 2011 aus einem anderen Mitgliedstaat nach Österreich gekommen waren, machten zwischen 3,22 Prozent (im Jahr 2007) und 3,86 Prozent (im Jahr 2010) der Gesamtzuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Österreich aus.

Ein Vergleich von Tabelle 1 und Tabelle 2 verdeutlicht, dass die Gruppe der Drittstaatsangehörigen, welche einen langfristigen Aufenthaltsstatus in einem anderen Mitgliedstaat erlangt haben, zahlenmäßig für die gesamte Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten von nur geringer Bedeutung ist.

Tabelle 3: Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus Österreich in andere Mitgliedstaaten und in alle Länder abwanderten

Zielländer	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Alle Länder	25.226	24.688	28.473	29.392	30.165	137.944
EU/EFTA	980	1.192	1.159	1.189	1.273	5.793

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Die obige Tabelle (Tabelle 3) zeigt für die Jahre 2007 bis 2008 sowie 2009 bis 2011 einen Anstieg an Drittstaatsangehörigen, die aus Österreich in andere Mitgliedstaaten migrierten. Die Gesamtzahl der aus Österreich weggezogenen Drittstaatsangehörigen sank zwischen 2007 und 2008, stieg seit 2008 an und übertraf 2009 die Anzahl aus dem Jahr 2007.

Die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 in andere Mitgliedstaaten abwanderten, beläuft sich auf einen Anteil von 3,88 Prozent (2007) bis 4,83 Prozent (2008) aller Drittstaatsangehörigen, die Österreich in diesem Zeitraum verließen. Die in Tabelle 2 und Tabelle 3 dargelegten Zahlen zeigen, dass insgesamt etwa 4 Prozent aller Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 nach und aus Österreich migrierten, dies innerhalb des Territoriums der Mitgliedstaaten taten.

Ein Vergleich der Tabellen 2 und 3 weist außerdem darauf hin, dass die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die aus den Mitgliedstaaten nach Österreich kamen, höher ist, als die Anzahl jener, die aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat abwanderten. Hier ist allerdings anzumerken, dass

die in Tabelle 3 dargestellten Zahlen mit Vorsicht zu betrachten sind, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Abmeldungen des Wohnsitzes in jedem Fall erfolgten.

Tabelle 4: Die zehn Mitgliedstaaten, aus denen die meisten Drittstaatsangehörigen zwischen 2007 und 2011 nach Österreich zuwanderten

Land des vorherigen Aufenthalts	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Deutschland	683	764	602	664	611	3.324
Italien	128	117	184	216	210	855
Spanien	52	77	93	88	141	451
Schweiz	74	57	55	75	75	336
Vereinigtes Königreich	56	47	63	41	59	266
Frankreich	31	39	46	46	55	217
Ungarn	21	30	30	43	84	208
Tschechische Republik	25	27	30	51	57	190
Slowenien	5	29	32	27	64	157
Rumänien	23	20	26	38	40	147

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Tabelle 5: Die zehn Mitgliedstaaten, in welche die meisten Drittstaatsangehörigen zwischen 2007 und 2011 aus Österreich zuwanderten

Zielland	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Deutschland	456	547	533	486	528	2.550
Italien	93	81	96	122	157	549
Schweiz	67	109	91	79	101	447
Lettland	47	46	73	100	132	398
Polen	24	67	62	94	51	298
Vereinigtes Königreich	66	75	47	42	62	292
Spanien	31	52	46	56	80	265
Frankreich	35	40	40	31	41	187
Ungarn	17	24	35	43	34	153
Niederlande	32	24	27	14	33	130

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Aus Tabelle 4 und Tabelle 5 geht hervor, dass Deutschland das Land ist, aus dem und in welches die meisten Drittstaatsangehörige migrierten. Tatsächlich kamen 46,88 Prozent aller Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus dem Territorium der Mitgliedstaaten nach Österreich zuwanderten, aus Deutschland. Auf der anderen Seite wanderten 44,02 Prozent aller Drittstaatsangehörigen, die Österreich mit einem anderen Mitgliedstaat als Ziel verließen, nach Deutschland ab. Italien steht sowohl als Zielland als auch als Land des vorherigen Aufenthalts an zweiter Stelle, gefolgt von Spanien (als Land des vorherigen Aufenthalts) und der Schweiz (als Zielland).

Tabelle 6: Die zehn häufigsten Nationalitäten von Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich zuwanderten

Nationalität	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Serbien/Montenegro/Kosovo	168	173	184	183	193	901
Türkei	157	164	133	128	140	722
China	74	78	101	121	107	481
USA	98	102	65	83	87	435
Russische Föderation	60	79	70	96	122	427
Bosnien und Herzegowina	52	64	79	87	107	389
Nigeria	28	32	53	69	88	270
Ukraine	43	56	34	60	56	249
Brasilien	42	37	50	34	37	200
Indien	39	33	21	46	60	199

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Tabelle 7: Die zehn häufigsten Nationalitäten von Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus Österreich in einen Mitgliedstaat abwanderten

Nationalität	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Serbien/Montenegro/Kosovo	131	141	164	130	123	689
Türkei	126	134	134	98	114	606
Russische Föderation	55	93	92	151	92	483
USA	111	120	84	69	92	476
China	40	52	54	79	79	304
Bosnien und Herzegowina	43	53	42	47	84	269
Kroatien	50	50	51	38	52	241
Nigeria	13	33	37	48	62	193
Ukraine	37	43	30	44	35	189
Indien	17	42	35	39	43	176

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Wie die obige Tabelle (Tabelle 6) zeigt, stellen Staatsangehörige aus Serbien/Montenegro/Kosovo sowie türkische Staatsangehörige die größten Gruppen der Drittstaatsangehörigen dar, die zwischen 2007 und 2011 aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich zuwanderten. Sie machen einen Anteil von 12,71 beziehungsweise 10,18 Prozent aller Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus einem anderen Mitgliedstaat nach Österreich zuwanderten, aus. Wie aus Tabelle 7 hervorgeht, verkörpern sie auch die Hauptgruppen jener, die in diesem Zeitraum aus Österreich in andere Mitgliedstaaten abwanderten. Dies entspricht 11,89 beziehungsweise 10,46 Prozent aller Drittstaatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 Österreich verließen, aber im Territorium der Mitgliedstaaten geblieben sind.

3.2.2 EU/EFTA-Staatsangehörige

Tabelle 8: Anzahl der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 nach Österreich zuwanderten, nach Land des vorherigen Aufenthalts

Land des vorherigen Aufenthalts	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Alle Länder	66.627	70.072	68.388	74.086	85.416	364.589
EU/EFTA	56.405	59.455	57.215	62.655	74.936	310.666

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Die obige Tabelle (Tabelle 8) zeigt ein stetiges Wachstum der Anzahl an EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus Mitgliedstaaten nach Österreich zuwanderten. Lediglich zwischen 2008 und 2009 sank die Anzahl geringfügig, stieg danach wieder an und übertraf im Jahr 2010 die Anzahl aus 2008. Dasselbe gilt für die Gesamtzahl der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die in diesem Zeitraum nach Österreich kamen.

EU/EFTA-Staatsangehörige, die zwischen 2007 und 2011 aus einem Mitgliedstaat nach Österreich zuwanderten, machten zwischen 84,57 Prozent (2010) und 84,85 Prozent (2008) der Gesamtzuwanderung von EU/EFTA-Staatsangehörigen nach Österreich aus.

Tabelle 9: Anzahl der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus Österreich in andere Mitgliedstaaten und alle Länder abwanderten

Zielland	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Alle Länder	46.459	50.691	58.441	57.027	64.146	276.782
EU/EFTA	32.908	37.093	43.467	42.785	49.347	205.600

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Die obige Tabelle (Tabelle 9) zeigt für den Zeitraum 2007 bis 2009 einen Anstieg der Anzahl an EU/EFTA-Staatsangehörigen, die aus Österreich in andere Mitgliedstaaten abwanderten, sowie ein erneutes Wachstum von 2010 bis 2011. Dies gilt ebenso für die Gesamtzahl der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die in dieser Zeit Österreich verließen.

Die Anzahl der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 in andere Mitgliedstaaten abwanderten, macht eine Spanne von 70,83 Prozent (2007) bis 76,93 Prozent (2011) aller EU/EFTA-Staatsangehörigen aus, die Österreich in diesem Zeitraum verließen. Die in den Ta-

bellens 8 und 9 dargestellten Zahlen zeigen, dass insgesamt etwa 71 Prozent aller EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 nach oder aus Österreich migrierten, aus einem anderen Mitgliedstaat kamen oder in einen anderen Mitgliedstaat gingen.

Tabellen 8 und 9 weisen darauf hin, dass die Anzahl der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich zuwanderten, größer ist als jene, die Österreich Richtung eines anderen Mitgliedstaates verließen. Erneut muss betont werden, dass die Zahlen aus Tabelle 9 mit Vorsicht zu behandeln sind, da nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass in jedem Fall eine Abmeldung des Wohnsitzes vorgenommen wurde.

Tabelle 10: Die zehn Mitgliedstaaten, aus denen die meisten EU/EFTA-Staatsangehörigen zwischen 2007 und 2011 nach Österreich zuwanderten

Land des vorherigen Aufenthalts	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Deutschland	19.735	21.098	19.309	19.440	19.506	99.088
Rumänien	9.201	9.170	9.228	11.480	13.579	52.658
Ungarn	4.605	5.281	5.928	6.635	9.694	32.143
Polen	5.367	4.446	3.923	4.321	6.974	25.031
Slowakei	3.646	4.988	4.067	4.114	5.628	22.443
Bulgarien	2.145	2.431	2.629	3.189	3.543	13.937
Italien	1.791	1.903	2.012	2.297	2.486	10.489
Vereinigtes Königreich	1.331	1.390	1.368	1.409	1.604	7.102
Tschechische Republik	1.329	1.387	1.333	1.273	1.724	7.046
Schweiz	1.223	1.216	1.197	1.325	1.246	6.207

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Tabelle 11: Die zehn Mitgliedstaaten, in welche die meisten EU/EFTA-Staatsangehörigen zwischen 2007 und 2011 aus Österreich abwanderten

Zielland	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Deutschland	9.782	11.402	13.100	12.702	14.393	61.379
Rumänien	3.558	4.685	5.993	6.369	7.583	28.188
Ungarn	2.799	3.218	4.047	4.332	5.462	19.858
Polen	3.337	3.358	3.744	3.243	3.689	17.371
Slowakei	2.405	2.829	3.102	3.161	3.480	14.977
Schweiz	1.780	1.973	1.887	1.844	1.964	9.448
Bulgarien	966	1.117	1.764	1.870	2.158	7.875
Italien	1.229	1.221	1.514	1.467	1.683	7.114
Vereinigtes Königreich	1.141	1.262	1.316	1.271	1.532	6.522
Tschechische Republik	1.114	1.160	1.286	1.113	1.300	5.973

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Der Vergleich der Tabellen 10 und 11 zeigt, dass Deutschland das Land ist, aus dem und in welches die meisten EU/EFTA-Staatsangehörige migrierten. Tatsächlich kamen 31,9 Prozent aller EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich zuwanderten, aus Deutschland. Auf der anderen Seite gingen 29,85 Prozent aller EU/EFTA-Staatsangehörigen, die Österreich Richtung eines anderen Mitgliedstaates verließen, nach Deutschland.

Unter den zehn wichtigsten Mitgliedstaaten sind auch Rumänien, Ungarn, Polen, die Slowakei, Bulgarien und die Tschechische Republik, sowohl als Länder des vorherigen Aufenthalts als auch als Zielländer. Es ist auffällig, dass somit sechs der zehn Mitgliedstaaten, aus welchen beziehungsweise in welche die meisten EU/EFTA-Staatsangehörige zwischen 2007 und 2011 nach beziehungsweise aus Österreich migrierten, aus der Gruppe der neuen Mitgliedstaaten stammen, welche der EU in den Jahren 2004 und 2007 beigetreten sind.

Tabelle 12: Die zehn häufigsten Nationalitäten von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die aus anderen Mitgliedstaaten zwischen 2007 und 2011 nach Österreich zuwanderten

Nationalität	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Deutschland	17.691	18.909	17.360	17.587	17.731	89.278
Rumänien	9.228	9.194	9.270	11.498	13.655	52.845
Ungarn	4.481	5.177	5.766	6.496	9.609	31.529
Polen	5.263	4.371	3.830	4.196	6.888	24.548
Slowakei	3.627	4.933	4.016	4.089	5.640	22.305
Österreich	4.019	4.080	4.133	4.151	3.872	20.255
Bulgarien	2.156	2.446	2.617	3.201	3.544	13.964
Italien	1.647	1.773	1.897	2.130	2.332	9.779
Tschechische Republik	1.246	1.313	1.248	1.166	1.632	6.605
Vereinigtes Königreich	1.087	1.174	1.080	1.153	1.304	5.798

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Tabelle 13: Die zehn häufigsten Nationalitäten von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 aus Österreich in andere Mitgliedstaaten abwanderten

Nationalität	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Deutschland	7.371	8.398	10.178	9.841	11.296	47.084
Österreich	6.260	7.268	6.661	6.563	6.803	33.555
Rumänien	3.467	4.602	5.948	6.333	7.529	27.879
Ungarn	2.635	3.044	3.861	4.152	5.258	18.950
Polen	3.231	3.257	3.620	3.127	3.532	16.767
Slowakei	2.341	2.796	3.059	3.119	3.438	14.753
Bulgarien	927	1.099	1.732	1.842	2.150	7.750
Italien	999	951	1.276	1.243	1.463	5.932
Tschechische Republik	974	1.043	1.135	984	1.193	5.329
Vereinigtes Königreich	686	633	899	820	1.041	4.079

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Deutsche stellen die zahlenmäßig dominanteste Gruppe der EU/EFTA-Staatsangehörigen dar, die zwischen 2007 und 2011 nach und aus Österreich migrierte. Sie machen 28,74 beziehungsweise 22,09 Prozent aller EU/EFTA-Staatsangehörigen aus, die in diesem Zeitraum nach und aus Österreich innerhalb des Territoriums der Mitgliedstaaten migrierten (vgl. Tabelle 12 und Tabelle 13).

Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten stellen die zahlenmäßig dominantesten Gruppen jener EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 innerhalb des Territoriums der Mitgliedstaaten nach und aus Österreich migrierten. So befinden sich mit Rumänien, Ungarn, Polen, der Slowakei, Bulgarien und der Tschechischen Republik unter den zehn wichtigsten Nationalitäten von EU/EFTA-Staatsangehörigen sechs aus den neuen Mitgliedstaaten, die der EU in den Jahren 2004 und 2007 beigetreten sind.

3.3 Vergleiche der EU-internen Mobilität von Drittstaatsangehörigen und EU/EFTA-Staatsangehörigen

Ein Vergleich der Statistiken zur Mobilität von Drittstaatsangehörigen (vgl. Kapitel 3.2.1) mit jener der EU/EFTA-Staatsangehörigen (vgl. Kapitel 3.2.2) verdeutlicht die Auswirkungen beziehungsweise das Ausmaß der Mobilitätsrechte, die Drittstaatsangehörigen innerhalb des EU-Rechtsrahmens gewährt sind.

Das gesamte Ausmaß der Mobilität von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU ist, verglichen mit der Mobilität von EU/EFTA-Staatsangehörigen, vernachlässigbar. Die Tabellen 2 und 8 zeigen, dass zwischen 2007 und 2011 7.091 Drittstaatsangehörige und 310.666 EU/EFTA-Staatsangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat nach Österreich zuwanderten. Das heißt, dass Drittstaatsangehörige nur 2,23 Prozent der Gesamtzuwanderung aus den Mitgliedstaaten nach Österreich ausmachten. Im selben Zeitraum verließen 5.793 Drittstaatsangehörige und 205.600 EU/EFTA-Staatsangehörige Österreich Richtung eines anderen Mitgliedstaates (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 9). Auch hier stellten Drittstaatsangehörige mit 2,74 Prozent lediglich einen sehr kleinen Anteil der Gesamtabwanderung dar.

Im folgenden Beispiel wird der Zuzug von deutschen und türkischen Staatsangehörigen aus Deutschland⁵⁶ nach Österreich sowie der Wegzug deutscher und türkischer Staatsangehörigen in andere Mitgliedstaaten im

56 Deutschland wurde als Beispiel für ein Land des vorherigen Aufenthaltes gewählt, da die Statistiken (vgl. Tabelle 4 und Tabelle 10) zeigen, dass Deutschland zahlenmäßig das bedeutendste Land ist, aus dem Drittstaatsangehörige und EU/EFTA-Staatsangehörige nach Österreich zuwanderten. Als Vergleichsgruppe der Drittstaatsangehörigen wurden türkische Staatsangehörige gewählt, da jene basierend auf Daten der Statistik Austria die zahlenmäßig wichtigste Gruppe Drittstaatsangehöriger darstellen, die aus Deutschland nach Österreich zuwanderten.

Jahr 2011 im Verhältnis zum jeweiligen Bevölkerungsanteil dieser Gruppen in Deutschland und Österreich dargestellt.

Tabelle 14: Zahl der deutschen und türkischen Staatsangehörigen, die 2011 aus Deutschland nach Österreich zuwanderten

Nationalität	Gesamt
Deutschland	17.103
Türkei	96

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

Tabelle 15: Bevölkerung⁵⁷ deutscher und türkischer Staatsangehörigkeit in Deutschland, 2011

Nationalität	Gesamt
Deutschland	74.552.656
Türkei	1.731.688

Quelle: Eurostat.

Die in Tabelle 14 und Tabelle 15 dargestellten Zahlen zeigen, dass nur 0,006 Prozent der in Deutschland wohnenden türkischen Staatsangehörigen im Jahr 2011 nach Österreich migrierten, verglichen mit 0,023 Prozent der deutschen Staatsangehörigen. Daraus folgt, dass 2011 in Deutschland lebende deutsche Staatsangehörige etwa 3,8 Mal so oft nach Österreich zuwanderten als türkische Staatsangehörige.

Tabelle 16: Zahl der deutschen und türkischen Staatsangehörigen, die 2011 aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat abwanderten

Nationalität	Gesamt
Deutschland	11.296
Türkei	114

Quelle: Statistik Austria, POPREG, Sonderauswertung.

57 Basierend auf Spezifikationen von Eurostat inkludiert „Bevölkerung“ die gesamte Bevölkerung mit üblichem Aufenthaltsort am 1. Jänner des Referenzjahres. „Üblicher Aufenthalt“ bezieht sich auf jenen Ort, an dem eine Person normalerweise seine/ihre täglichen Ruhephasen verbringt oder, in Ermangelung dessen, den Ort des rechtmäßigen oder angemeldeten Wohnsitzes.

Tabelle 17: Bevölkerung⁵⁸ deutscher und türkischer Staatsangehörigkeit in Österreich, Jahresbeginn 2011

Nationalität	Gesamt
Deutschland	146.392
Türkei	113.457

Quelle: Statistik Austria, POPREG.

Tabelle 16 und Tabelle 17 zeigen, dass 0,100 Prozent der in Österreich lebenden türkischen Staatsangehörigen und 7,716 Prozent der deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2011 in einen anderen Mitgliedstaat abwanderten. Demzufolge wanderten in Österreich lebende deutsche Staatsangehörige 77,16 Mal so oft in einen anderen Mitgliedstaat ab als türkische Staatsangehörige. Lässt man Deutschland als Zielland außer Betracht, so zeigt sich, dass die Mobilitätsrate von deutschen Staatsangehörigen 11,97 Mal höher ist (107,66 Mal, wenn man sich auf Deutschland als Zielland beschränkt) als die Rate der türkischen Staatsangehörigen.

58 Gemäß der Definition von Statistik Austria meint „Bevölkerung“ die gesamte Wohnbevölkerung mit Jahresbeginn, die einen Hauptwohnsitz, der seit wenigstens 90 Tagen aufrecht ist, angemeldet hat.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Studie hat gezeigt, dass in Österreich – abgesehen von den allgemeinen Mobilitätsrechten für Aufenthalte unter drei Monaten, wie sie vom Schengener Recht vorgesehen sind – die Bedingungen für innerhalb der EU mobile Drittstaatsangehörige im Allgemeinen jenen gleichen, die für Drittstaatsangehörige ohne vorherigen rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen. Dies gilt vor allem für jene Personengruppen, deren Status nicht notwendigerweise einen vorausgehenden Aufenthalt in der EU voraussetzt.

Zudem ist anzumerken, dass, obgleich das Unionsrecht ansatzweise sekundäre Mobilitätsrechte für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen vorsieht, den Mitgliedstaaten bei wichtigen Fragen – wie Arbeitsmarktzugang, Familienzusammenführung oder Quotenregelungen – weiterhin Ermessensspielraum zukommt; und Österreich hat bisher weitestgehend davon abgesehen, Bedingungen vorzusehen, die über zwingende Bestimmungen des Unionsrechts hinausgehen.

Von den hier behandelten Gruppen von Drittstaatsangehörigen genießen langfristig Aufenthaltsberechtigte die weitreichendsten Mobilitätsrechte. Das österreichische Migrationsregime hat für diese Gruppe spezifische Bestimmungen eingeführt und somit eine separate Zuwanderungsmöglichkeit geschaffen. Zusätzlich zur Quote ist die Zuwanderung dieser Personengruppe vor allem durch limitierten Arbeitsmarktzugang für unselbstständig Erwerbstätige und verpflichtende Integrationsmaßnahmen eingeschränkt. Die Zahlen der für diesen Zweck ausgestellten Aufenthaltstitel weisen darauf hin, dass die Zuwanderung von mobilen Drittstaatsangehörigen im Rahmen der Richtlinie für langfristig Aufenthaltsberechtigte für den österreichischen Kontext eine bloß untergeordnete Rolle spielt. Im Jahr 2011 wurden nur 59 Aufenthaltstitel an in anderen Mitgliedstaaten langfristig Aufenthaltsberechtigte ausgestellt; insgesamt wanderten im selben Jahr 1.648 Drittstaatsangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat nach Österreich zu.

Was die InhaberInnen der ‚Blauen Karte EU‘ angeht, so ist zu sehen, dass, obwohl auch für diese Gruppe spezifische Bestimmungen im NAG geschaffen wurden, die Zuwanderungsbedingungen jenen gleichen, die auch für von außerhalb der EU zuwandernde Drittstaatsangehörige gelten. Die EU-interne Mobilität von ForscherInnen und Studierenden ist als solche nicht eigens im österreichischen Fremdenrecht angesprochen. Diesen Gruppen ist also – vom Schengener Recht abgesehen – gleichermaßen keine besondere Besserstellung gewährt. Zur Gruppe der entsandten ArbeitnehmerInnen in Österreich ist zu sagen, dass deren Situation im Zuge von Vertragsverletzungsverfahren beziehungsweise der daraus resultierenden EuGH-Judikatur verbessert wurden. Zu all den in diesem Absatz genannten Gruppen lagen zum Zeitpunkt der Studienerstellung keine Statistiken vor, die Aussagen über das Ausmaß der Mobilität innerhalb der EU zuließen.

Im Allgemeinen sind in Österreich nur beschränkt relevante Daten zur EU-internen Mobilität von Drittstaatsangehörigen verfügbar. Der umfassendste Datensatz ist jener des POPREG, das auf dem ZMR basiert. Da dieses jedoch keine Informationen hinsichtlich des erteilten Aufenthaltstitels oder des Aufenthaltszwecks in Österreich enthält, ermöglicht es keinen vollständig adäquaten Einblick in das Phänomen. Statistiken zu erteilten Aufenthaltstiteln wiederum informieren nicht über das Land des vorherigen Aufenthalts.

Die Statistiken der POPREG zeigen einen Anstieg der allgemeinen Mobilität innerhalb der EU zwischen 2007 und 2011, sowohl von Drittstaatsangehörigen als auch von Angehörigen der EU/EFTA-Staaten. Dabei machte die Mobilität der Drittstaatsangehörigen allerdings nur 2,49 Prozent der Gesamtmobilität nach und aus Österreich aus. Das Beispiel der deutschen und türkischen Staatsangehörigen, die 2011 von Deutschland nach Österreich und von Österreich in andere Mitgliedstaaten migrierten, bestätigt, dass – auch in Relation zum jeweiligen Bevölkerungsanteil – das Ausmaß der EU-internen Mobilität von Drittstaatsangehörigen im Vergleich zu jener von EU/EFTA-Staatsangehörigen gering ist.

Insgesamt ist Deutschland bei Weitem das wichtigste Land, aus welchem und in welches Drittstaatsangehörige sowie Angehörige der EU/EFTA-Staaten zwischen 2007 und 2011 migrierten. Deutsche Staatsangehörige bildeten zudem die größte Gruppe der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 nach und aus Österreich migrierten.

Staatsangehörige von Serbien/Montenegro/Kosovo sowie der Türkei stellen die Hauptgruppen von Drittstaatsangehörigen dar, die zwischen 2007 und 2011 aus dem Territorium der Mitgliedstaaten nach und aus Österreich migrierten.

Bei der Mobilität von EU/EFTA-Staatsangehörigen sind die Mitgliedstaaten, die der EU in den Jahren 2004 und 2007 beigetreten sind, zum einen die nach Deutschland vorrangigen Herkunfts- und Zielländer (und stellen sechs der zehn wichtigsten Länder) und zum anderen die nach der Deutschen häufigsten Nationalitäten von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zwischen 2007 und 2011 innerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten nach und aus Österreich migrierten (auch hier stellten sie sechs der zehn häufigsten Nationalitäten).

Für den österreichischen Kontext hat sich also gezeigt, dass die tatsächliche Angleichung der Mobilitätsrechte von Drittstaatsangehörigen an jene von EU/EFTA-Staatsangehörigen weitestgehend auf Zeiträume von unter drei Monaten beschränkt bleibt. Die quantitativen Auswirkungen dieser Tatsache sind in den dargestellten Statistiken ersichtlich. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass auch andere Hindernisse für die Mobilität von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU, die nicht dem österreichischen Fremdenrecht zuzurechnen sind, einen Einfluss auf diese Zahlen haben können. Es ist zu hoffen und kann angenommen werden, dass sich mit der unionsrechtsbedingten Ausdehnung der Mobilitätsrechte von Drittstaatsangehörigen auch vermehrt die Forschung diesem Thema widmen wird.

ANNEX

Methodologie

Diese Publikation des österreichischen Nationalen Kontaktpunkts im EMN umfasst sowohl die deutsche als auch die englische Fassung des österreichischen Nationalberichts über „Die Mobilität von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU“. Die Studie wurde im Rahmen des EMN-Jahresprogramms 2012 durchgeführt. Ein Synthesebericht, der die wesentlichsten Ergebnisse der nationalen Beiträge zu dieser Fokusstudie zusammenfasst und vom Service Provider des EMN (ICF-GHK-COWI) zusammengestellt wurde, sowie die anderen nationalen Beiträge sind verfügbar auf www.emn.europa.eu.

Die Studie basiert auf aktuellsten in Österreich verfügbaren Informationen, wobei neben Gesetzgebung, Rechtsprechung und Statistiken unter anderem Publikationen, Mitteilungen aus der Presse und anderen Medien sowie Internetquellen herangezogen wurden. Ein Überblick über die Art und Quellen der verwendeten Informationen findet sich in der Bibliographie. Im Zuge der Recherchen wurde allerdings deutlich, dass in Österreich nur wenig Literatur zur Mobilität von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU verfügbar ist. Um die Informationen zu vervollständigen, wurde daher ein qualitatives, halbstrukturiertes, persönliches Interview mit zwei Expertinnen aus dem Bundesministerium für Inneres durchgeführt (Tamera Völker und Carina Royer, Abteilung III/4, Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen).

Die Studie wurde von Saskia Koppenberg und Adel-Naim Reyhani verfasst und von Mária Temesvári koordiniert. Besonderer Dank geht an Katie Klaffenböck für das Korrekturlesen der englischen Fassung sowie an Constanze Millwitsch und Petra Knall für ihre Unterstützung beim Erstellen der Studie.

Literaturverzeichnis

Literatur

- Boswell, Christina und Geddes, Andrew
2011 *Migration and Mobility in the European Union*, Palgrave Macmillan, Basingstoke/New York.
- Hailbronner, Kay (Hg.)
2010 *EU Immigration and Asylum Law: Commentary on EU Regulations and Directives*, C.H. Beck, München.
- Kreuzhuber, Margit und Hudsky, Dietmar
2011 *Arbeitsmigration*, MANZ, Wien.
- Kutscher, Norbert; Völker, Tamara und Witt, Wilhelm
2010 *Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht*, 2. Auflage, MANZ, Wien.
- Peers, Steve et al.
2012 *EU Immigration and Asylum Law (Text and Commentary)*, Zweite (überarbeitete) Auflage, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden/Boston.
- Schumacher, Sebastian; Peyrl, Johannes und Neugschwendtner, Thomas
2010 *Fremdenrecht: Asyl – Ausländerbeschäftigung – Einbürgerung – Einwanderung – Verwaltungsverfahren*, ÖGB Verlag, Wien.
- Wiesbrock, Anja
2010 *Legal Migration to the European Union: Immigration and Asylum Law and Policy in Europe*, Brill, Leiden.

Zeitschriftenartikel

- Tewocht, Hannah
2012 *Auf dem Weg zur Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und Unionsbürgern? – Zu Inhalt und Reichweite der sogenannten „Rahmenrichtlinie“*, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), 7-2012, S. 217-224. Verfügbar auf: http://www.zar.nomos.de/fileadmin/zar/doc/Aufsatz_ZAR_12_07.pdf (Zugriff am 23. Jänner 2013).

EU-Gesetzgebung und andere Dokumente

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012 S. 0391 – 0407, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:326:0391:01:DE:HTML> (Zugriff am 19 März 2013).
- Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2010/C 83/01, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0001:01:DE:HTML>

- europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2010:083:SOM:de:HTML (Zugriff am 23. Jänner 2013).
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen: Vorteile und Potenziale bestmöglich nutzen und dabei den Schutz der Arbeitnehmer gewährleisten, KOM/2007/0304, endgültig, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0304:FIN:DE:PDF> (Zugriff am 23. Jänner 2013).
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistung, 96/71/EG, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1997:018:0001:0006:DE:PDF> (Zugriff am 23. Jänner 2013).
- Richtlinie des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, 2003/109/EG, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:016:0044:0053:de:pdf> (Zugriff am 23. Jänner 2013).
- Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst, 2004/114/EG, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:375:0012:0018:DE:PDF> (Zugriff am 23. Jänner 2013).
- Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, 2005/71/EG, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:289:0015:0022:DE:PDF> (Zugriff am 23. Jänner 2013).
- Richtlinie des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, 2009/50/EG, verfügbar auf: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:155:0017:0029:de:PDF> (Zugriff am 23. Jänner 2013).
- Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922%2802%29:DE:NOT> (Zugriff am 19. März 2013).
- Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), 562/2006, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:105:0001:0032:DE:PDF> (Zugriff am 23. Jänner 2013).
- Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, 97/C 340/01, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ%3AC%3A1997%3A340%3ASOM%3ADE%3AHTML> (Zugriff am 23. Jänner 2013).

Österreichische Gesetzgebung

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 98/2012. Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 50/2012.

Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 98/2012.

Meldegesezt, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 16/2013.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 87/2012.

Statistiken

Bundesministerium für Inneres, *Fremdenstatistik 2007 – 2011*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken (Zugriff am 19. März 2013).

Statistik Austria

Bevölkerungsstatistische Datenbank, Sonderauswertung.

Bevölkerungsstatistische Datenbank, *Bevölkerung zu Jahresbeginn*, verfügbar auf <http://statcube.at/statistik.at/ext/superweb/loadDatabase.do?db=debevestandjb> (Zugriff am 19. März 2013).